

Einzelkaufmann gegenüber verneint, während sie in Ansehung der Fusion zweier Aktiengesellschaften bejaht wird. Diese Ansicht ist auch richtig. Bei der Aktiengesellschaft bildet das Handelsgeschäft nebst Ausständen und verwertbaren Vermögensrechten in der That das gegenwärtige Vermögen bezw. einen Bruchteil desselben, die Uebernahme der Verpflichtung zur Uebertragung bedarf somit der Verlautbarung in Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde; bei dem Einzelkaufmann ist dies nicht der Fall. Unter der Herrschaft des früheren Handelsgesetzbuches bestand mit Rücksicht auf die Formfreiheit der Handelsgeschäfte über die rechtswirksame Vereinbarung eines solchen Vertrags durch Urkunde mit Privatunterschrift kein Zweifel; unter der Herrschaft des neuen Rechts kommt man, soweit es sich nicht um Fusionen von Aktiengesellschaften und wohl auch von offenen Handelsgesellschaften handelt, zu dem gleichen Ergebnis.

Auf Grund dessen kann man der Frage näher treten, wie es sich mit der Verlautbarung der Vereinbarung über die Abtretung von Verlagsrechten verhält, wobei es zunächst keinen Unterschied macht, ob die Abtretung, oder, um die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gebrauchen, die Verpflichtung zu der Uebertragung des Verlagsrechts auf Seiten des Verlegers oder des Verfassers besteht.

Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden: einmal die Uebertragung des Verlagsrechts an einem einzelnen Werke und sodann die Uebertragung der gesamten Verlagsrechte, die einer Person (Verleger oder Verfasser) zustehen. Auszuschalten ist hier der Fall, in dem das ganze Verlagsgeschäft mit allen Aktiven und Passiven übertragen wird; dieser ist soeben beantwortet worden im Sinne der herrschenden Meinung, die, bei dem Einzelkaufmann wenigstens, die Voraussetzungen für die Unterstellung desselben unter § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches verneint.

Was nun die Uebertragung des an einem einzelnen Werke bestehenden Verlagsrechts betrifft, so läßt sich eine notarielle oder gerichtliche Verlautbarung des Uebertragungsvertrags um deswillen nicht als notwendig erachten, weil in der Uebertragung weder eine solche des gesamten gegenwärtigen Vermögens noch auch eines Bruchteils desselben zu erblicken ist. Aber das Gleiche gilt auch von der Uebertragung der Gesamtheit der einer Person zustehenden Verlagsrechte. Es soll und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Summe dieser Rechte einen unter Umständen recht erheblichen Bestandteil des gegenwärtigen Vermögens darstellt, welcher derart überwiegend erscheint, daß der andere Teil dem gegenüber gar nicht weiter in Betracht kommt. Allein gleichwohl ist daran festzuhalten, daß zwischen einem Bestandteil des gegenwärtigen Vermögens und einem Bruchteil des gegenwärtigen Vermögens ein Unterschied besteht, und für die Notwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung des Vertrags läßt sich daher ein zwingender Beweis nicht erbringen. In allen Fällen aber, in denen es zweifelhaft ist, ob für einen Vertrag die strenge Formvorschrift des § 311 in Betracht kommt oder nicht, muß im Sinne der letzteren Alternative entschieden werden; denn die Formfreiheit bildet die Regel, der Formzwang die Ausnahme.

An diesem Ergebnis bezüglich der Uebertragung von Verlagsrechten muß aber um so mehr festgehalten werden, als dieses mit der tatsächlichen Übung und dem Bedürfnis des Verlagsverkehrs durchaus im Einklang steht. Die Uebertragung von Verlagsrechten in Schriftform zu leiden, empfiehlt sich allerdings aus guten Gründen, deren umständliche Angabe nicht erforderlich erscheint; hingegen würde die gerichtliche oder die notarielle Beurkundung dieses Vertrags einerseits eine Erschwerung, andererseits eine Verteuerung des Verlagsverkehrs bedeuten. Die rechtspolitischen Gründe und Er-

wägungen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, für die Uebertragung des gegenwärtigen Vermögens in der Gesamtheit oder einem Bruchteil noch die notarielle oder gerichtliche Beurkundungsform vorzuschreiben, können bei der Uebertragung von Verlagsrechten keine Anwendung beanspruchen. F.

Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig.

Pracht- und Vorlagenwerke.

Bei der Besprechung der Prachtwerke, wie sie in der kunstwissenschaftlichen und belletristischen Litteratur, der Völkerkunde u. zu Tage treten, sowie bei den zahlreichen Vorlagenwerken, deren Erscheinen durch die heutigen Bestrebungen in der Kunst und dem Kunstgewerbe gezeitigt worden ist, soll hier keine besondere chronologische Uebersicht geboten werden, sondern die einzelnen Werke seien hier erwähnt, wie sie sich in den verschiedenen Gruppen darbieten.

Dem Zuge der Zeit entsprechend, hat Ernst von Hesse-Wartegg in vornehmster Ausstattung reich illustrierte Erlebnisse, Studien und Betrachtungen in »China und Japan« bei J. J. Weber in Leipzig erscheinen lassen. Aus demselben Verlage liegt ferner eine für den Kunstforscher und Künstler hochinteressante und mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Publikation vor: »Die Madonna, das Bild der Maria in seiner kunstgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang der Renaissance in Italien, nach dem italienischen Werke von A. Venturi bearbeitet von Th. Schreiber«. Von hervorragendem künstlerischen Wert sind auch: »Die Zeichnungen des Michelangelo im Museum Teyler zu Haarlem, herausgegeben von F. von Marquard« (München, Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G.), ferner »Albrecht Dürers sämtliche Kupferstiche, in unvergänglichem Lichtdruck und der Größe der Originale reproduziert, mit erläuterndem Vorwort von Dr. Franz Friedrich Leitschuh, herausgegeben von August Zernsch« (München, Verlag der Sigmund Soldan'schen Hofbuch- und Kunsthandlung). Neben den von uns bereits an anderer Stelle erwähnten neuen Ausgaben von Original-Lithographien sei hier auch gedacht der »Wiener Künstler-Lithographien«, sechzehn Originalzeichnungen auf Steinpapier, die im Verlage der Gesellschaft für graphische Industrie erschienen sind. Die in einer Mappe vereinigten schönen Kunstblätter enthalten u. a. Arbeiten von Tina Blau, von Kempf, Ludwig Michalek, von Myrbach, A. Seligmann, Angelo Trentin und Hans Witt. Einen ungemein reichen bildlichen Inhalt weist A. Spuhlers »Mon voyage en Italie« auf. Vortrefflich in Autotypie ausgeführte Naturaufnahmen führen uns die hervorragenden und an malerischen Reizen reichen Ansichten italienischer Städte, dortiger Bau- und Kunstwerke vor Augen. Das anziehende Werk ist bei K. F. Koehler in Leipzig erschienen. Ähnliche Ausgaben dieser Art, deren Inhalt freilich mehr landschaftliche Motive veranschaulicht, sind »Montreux« und »Die oberitalienischen Seen« von Emil Jung (Verlag von Th. Schröder = Zürich = Leipzig). In anziehender und belehrender Form erscheint »Der Schwarzwald in Wort und Bild, herausgegeben von Dr. Ludwig Neumann und Professor Franz Dölker« (Jul. Weise's fgl. Hofbuchhandlung in Stuttgart). Ein ebenso schönes wie zweckmäßiges Handbuch über die deutsche Sagenwelt bietet: »Walhall«, die Götterwelt der Germanen, dessen farbig ausgeführten bildlichen Inhalt E. Doepler d. J. ausgeführt hat, während der Text von Dr. W. Ranisch verfaßt ist. Das Werk ist bei Martin Oldenbourg = Berlin erschienen. Als Beihilfe für das rein künstlerische Studium sind anzusehen: »Hessisches Trachtenbuch« von Ferdinand Justi (N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung), »Die Pflanze in der Kunst«,